

Vorsicht Haftung!

➤ Die Fortführung eines Unternehmens in der Krise ist eine haftungsträchtige Angelegenheit für Geschäftsführer und Vorstände. Rechtsanwalt Philipp Korn weiß, was es in diesem Fall zu beachten gilt



Philipp Korn von der Iserlohner Kanzlei Korn & Partner Rechtsanwälte mbB.

Eine sich bereits seit 2019 ankündigende Rezession und die massiven wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie haben eine Vielzahl von Unternehmen in eine existenzbedrohende Krise geführt, deren Auswirkungen wir voraussichtlich erst im Laufe des kommenden Jahres 2021 spüren werden. Die Fortführung eines Unternehmens in der Krise war für die Geschäftsführung schon vor der Pandemie ein haftungsträchtiges Feld. Die mit der Pandemie einhergehende massive Verunsicherung in der Planbarkeit der Geschäftsabläufe macht die Situation für die Geschäftsführung noch schwieriger und erhöht das Haftungsrisiko in Branchen, die unmittelbar oder mittelbar von der Pandemie betroffen sind.

Viele Unternehmen haben das Jahr 2020 nur aufgrund der staatlichen Hilfspakete, insbesondere durch öffentlich-rechtlich gesicherte Darlehen und der Ausweitung des Kurzarbeitergeldes, überstanden.

Seit dem 1. Oktober 2020 ist nach einer Aussetzung der Insolvenzantragspflicht der Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit wieder „scharf gestellt“. Ab dem

1. Januar 2021 gilt dies nach aktueller Rechtslage auch für den Insolvenzgrund der Überschuldung. Zwar wird diskutiert, den Insolvenzgrund der Überschuldung noch länger auszusetzen. Ein konkretes Gesetzgebungsvorhaben ist aber noch nicht ersichtlich. Diese Frage wird deswegen stark diskutiert, weil die Coronahilfen, die als Darlehen gewährt wurden und werden, im Rahmen einer Überschuldungsprüfung als Verbindlichkeiten in voller Höhe zu berücksichtigen sind und in vielen Fällen trotz noch ausreichender Liquidität eine Überschuldung begründen können.

Mögliche Überschuldung prüfen

Den Geschäftsführern von Unternehmen in der Krise bleibt aufgrund der bestehenden Rechtslage daher aktuell nichts anderes übrig, als kritisch das Vorliegen einer Überschuldungssituation zu überprüfen und sich gegebenenfalls mit den Konsequenzen der ab dem 1.1.2021 geltenden Rechtslage auseinanderzusetzen. Sollte eine Überschuldung tatsächlich vorliegen, entfällt

eine Insolvenzantragspflicht nur dann, wenn eine positive Fortbestehensprognose für das Unternehmen gestellt werden kann. Eine solche Prognose besteht aus einer dokumentierten und begründeten Ertrags- und Liquiditätsplanung für das laufende und darauffolgende Geschäftsjahr und muss das Fortbestehen in dem Planungszeitraum als überwiegend wahrscheinlich zum Ergebnis haben. Für alle Branchen, die mittelbar oder unmittelbar durch die Corona-Pandemie betroffen sind, wird es faktisch aber sehr schwer fallen, eine solche Planrechnung plausibel und nachvollziehbar aufzustellen.

Oftmals wird verkannt, dass ab dem Vorliegen eines Insolvenzgrundes bereits vom ersten Tag an ein hartes Haftungsregime für den Geschäftsführer des Unternehmens besteht. Denn beispielsweise vom ersten Tag an haftet der Geschäftsführer für sämtliche Zahlungsausgänge von Guthabenkonten und für sämtliche Zahlungseingänge auf im Soll geführter Konten. Es obliegt dann dem Geschäftsführer, sich für die Haftung zu entlasten, was in der Praxis eine sehr große Herausforderung darstellt. Die im Sprachgebrauch weit verbreitete Dreiwochenfrist betrifft lediglich den strafrechtlichen Tatbestand der Insolvenzsverschleppung. Die durchgreifende Haftung gegen die Geschäftsführer beginnt abweichend von dieser Frist aber bereits am ersten Tage des Vorliegens eines Insolvenzgrundes.